



DR. FRANZ LÖSCHNAK  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

II-3114 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl: 0117/377-II/4/91

Wien, am 12. August 1991

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER  
Parlament  
1017 W i e n

1309/AB  
1991-08-14  
zu 1394 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die Abgeordneten zum Nationalrat Peter PILZ, Freunde und Freundinnen haben am 8.7.1991 unter der Nr. 1394/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Übergriffe der Exekutive gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lauten die Polizeiberichte über jene sechs Vorfälle, bei der es der Beamte nicht notwendig erachtete, Strafanzeige zu erstatten?
2. Wurde nachträglich gegen in diese Vorfälle verwickelte Beamte Strafanzeige erstattet und Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, wie endeten diese, wenn nein, warum nicht?
3. Wurde einer der beschuldigten Beamten versetzt? Wenn ja, wohin?
4. Wurde gegen den stellvertretenden Postenkommandanten, der die Körperverletzungsanzeigen zurückhielt ein Disziplinarverfahren eingeleitet? Wenn ja, wie endete dieses, wenn nein, warum nicht?
5. Sind Sie bereit, die Vorfälle erneut untersuchen zu lassen? Wenn nein, warum nicht?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Aufgabe der Sicherheitsexekutive ist es, die Rechtsordnung in den Bereichen durchzusetzen, in denen der Gesetzgeber dies im Interesse der Allgemeinheit vorgesehen hat. Die Sicherheitsexekutive hat daher vor allem das Leben, die Gesundheit und das Eigentum der Bürger zu schützen sowie die Freiheit und den Frieden in der Gemeinschaft zu gewährleisten; die Tatsache, daß ihre Arbeit und damit selbstverständlich auch ihre Fehlleistungen im Einzugsbereich besonders sensibler und schützenswerter Güter, wie jener der persönlichen Freiheit und der körperlichen Unversehrtheit, geleistet wird, macht es erforderlich, bei Ausbildung und Dienstaufsicht ständig bemüht zu sein, damit die Effizienz der Sicherheitsbehörden gewahrt und doch die Belastung der Betroffenen durch Grundrechtseingriffe so gering wie möglich gehalten werden kann.

Ich bin daher seit Übernahme der Verantwortung im Innenressort bestrebt, Vorwürfe, die gegen Beamte erhoben werden, rasch und unvoreingenommen prüfen zu lassen, damit unwahre Anschuldigungen so schnell wie möglich als solche erkannt und Beamte, die sich Fehlleistungen zu Schulden haben kommen lassen, zur Verantwortung gezogen werden. Dies hat auch die Volksanwaltschaft in ihrem letzten Bericht bestätigt, in dem sie ausgeführt hat, daß im Innenressort im Falle von Mißhandlungsvorwürfen, die "objektiv erforderlichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen durchgeführt werden". Es kann somit keine Rede davon sein, daß mit Übergriffen der Exekutive leichtfertig und oberflächlich umgegangen wird. Allerdings muß ich auch anläßlich dieser Anfrage darauf hinweisen, daß für Beamte, gegen die der Vorwurf einer gerichtlich strafbaren Handlung erhoben wird, der in der Verfassung (Art 6 Abs 2 EMRK) verankerte Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt, sodaß bis zum Beweis des Gegenteils von ihrer Schuldlosigkeit auszugehen ist. Im übrigen vermag ich allerdings nicht zu erkennen, was der im vorliegenden Fall gegen einen Gendarmeriebeamten

erhobene Vorwurf, die Anzeige strafbarer Handlungen unterlassen zu haben, überhaupt mit der Mißhandlungsproblematik zu tun hat.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu Frage 1.

In drei Fällen handelt es sich um Verkehrsunfälle mit Verletzungsfolgen, in den drei übrigen um tätliche Auseinandersetzungen, bei denen ebenfalls Personen verletzt wurden.

Zu Frage 2.

In diese sechs Vorfälle waren Beamte nicht verwickelt, weshalb weitere Ausführungen entfallen.

Zu Frage 3.

Der Beamte, dem die Unterlassung der Anzeigeerstattung vorgeworfen wird, wurde zum Gendarmerieposten Dornbirn versetzt. Infolge einer dagegen erhobenen Berufung ist die Versetzung noch nicht rechtskräftig.

Zu Frage 4.

Ja. Das Disziplinarverfahren ist aber noch nicht abgeschlossen.

Zu Frage 5.

Nein. Da die notwendigen straf- und dienstrechtlichen Maßnahmen (Erstattung einer Gerichts- und einer Disziplinaranzeige, Versetzung) bereits getroffen wurden, erübrigen sich weitere Veranlassungen.

Fraunhofer